

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung des Hochschulinstituts Schaffhausen

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2022 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Das Hochschulinstitut Schaffhausen (HSSH) hat mit Schreiben vom 28. Januar 2020 ein Akkreditierungsgesuch als universitäres Institut beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingereicht.

Das Akkreditierungsverfahren wurde durch das *Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN e.V.* (ACQUIN) begleitet und durchgeführt.

Der Akkreditierungsrat hat am 27. März 2020 Eintreten auf das Gesuch des Hochschulinstituts Schaffhausen entschieden und die Unterlagen an ACQUIN weitergeleitet.

ACQUIN hat das Verfahren am 30. März 2020 eröffnet.

Die von ACQUIN eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 10. Mai 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 13. bis 14. Juli 2021 am Hochschulinstitut Schaffhausen geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 8. September 2021).

ACQUIN hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des

Akkreditierungsantrags formuliert und dem Hochschulinstitut Schaffhausen am 8. September 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Hochschulinstitut Schaffhausen hat am 14. Oktober 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag von ACQUIN Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen vom 14. Oktober 2021 hat die Gutachtergruppe ihren Bericht vom 8. September 2021 angepasst (im Folgenden: erster Bericht) und ACQUIN hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 14. Oktober 2021 fertiggestellt (im Folgenden: erster Antrag).

Mit Entscheid vom 17. Dezember 2021 (eröffnet am 21. Januar 2022) hat der Schweizerische Akkreditierungsrat den Antrag von ACQUIN zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Am 9. März 2022 hat das Hochschulinstitut Schaffhausen die angeforderten Zusatzinformationen übermittelt. Auf Grundlage dieser Informationen hat die Gutachtergruppe ihren Bericht und ACQUIN ihren Antrag überarbeitet und am 13. April 2022 der Hochschule zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Hochschulinstitut Schaffhausen hat am 20. April 2022 zum überarbeiteten Gutachterbericht Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen hat die Gutachtergruppe ihren Bericht vom 13. April 2022 per 21. April 2022 angepasst (im Folgenden: zweiter Bericht) und ACQUIN hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 21. April 2022 fertiggestellt (im Folgenden: zweiter Antrag).

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe im ersten Bericht

Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist eine Institution in privater Trägerschaft und wurde im Jahr 2016 als *Hochschule Schaffhausen* gegründet. Die Institution hat inzwischen einen mehrjährigen strukturellen und strategischen Prozess durchlaufen, an dessen Ende das heutige Hochschulinstitut Schaffhausen (HSSH) steht. In seiner Ausrichtung als universitäres Institut fokussiert sich das HSSH auf Bachelor- Master- und Doktoratsprogramme im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Zum Zeitpunkt des ersten Berichts zählte die HSSH 22 Studierende und 13 Mitarbeitende.

Auf der Grundlage der Analyse aller vom HFKG vorgesehenen Standards kam die Gutachtergruppe im ersten Bericht zu einer insgesamt positiven Bewertung für das Hochschulinstitut Schaffhausen. Insbesondere hob sie das «beeindruckende Lehr- Forschungs- und Dienstleistungskonzept» (S. 32) und den trotz der geringen Grösse bereits beachtlichen Forschungsausput des Hochschulinstituts hervor. Die Gutachtergruppe stellte ausserdem fest, dass Qualität ein zentraler Bestandteil des Leitbildes und der Strategie des Instituts sei. «[...] bis hin zu den konkretisierenden Prozessen ist eine ausgewogene und zielführende Einbettung der Qualität als zentrales strategisches Element klar erkennbar.» (S. 12).

Die Gutachtergruppe bewertete mit Ausnahme von drei Standards, welche «grösstenteils erfüllt» und Gegenstand von Empfehlungen sind, alle Qualitätsstandards als vollständig erfüllt. Sie schlug daher vor, das Hochschulinstitut Schaffhausen ohne Auflagen zu akkreditieren.

2. Erster Akkreditierungsantrag der ACQUIN

ACQUIN hielt in ihrem Akkreditierungsantrag vom 14. Oktober 2021 fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards beziehe und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar seien. Die vorgeschlagenen Empfehlungen seien geeignet, die Qualitätsbestrebungen des Hochschulinstitutes Schaffhausen an einzelnen Punkten weiter zu optimieren.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernahm die ACQUIN daher die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragte unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des HSSH
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme des HSSH

die Akkreditierung des Hochschulinstituts Schaffhausen als universitäres Institut ohne Auflagen.

3. Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen zum ersten Bericht und ersten Antrag

Das Hochschulinstitut Schaffhausen bedankt sich in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2021 bei der Gutachtergruppe, dem ACQUIN sowie deren Geschäftsstelle für die professionelle Begleitung des Akkreditierungsverfahrens. Die Empfehlungen werden vom Hochschulinstitut gerne aufgenommen.

Im zweiten Teil der Stellungnahme geht das Hochschulinstitut Schaffhausen auf zwei der drei Empfehlungen der Gutachtergruppe ein und zeigt auf, welche Fortschritte in diesen Bereichen bereits erzielt wurden. Dies betrifft einerseits die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schaffhausen und damit verbunden das Angebot möglicher weiterer Studiengänge, andererseits die formalisierte Zusammenarbeit mit den Studierenden in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

4. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats zum ersten Bericht und ersten Antrag

Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellte an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur ACQUIN vom 8. September 2021 nur teilweise auf die Akkreditierungsstandards eingehen. Der Schweizerische Akkreditierungsrat wies infolgedessen darauf hin, dass es dem Gutachten insgesamt an Konsistenz fehle, es Lücken aufweise und dadurch eine gehörige Beurteilung des Akkreditierungsvorschlages mit den vorliegenden Ausführungen nicht möglich sei.

Anhand der nachfolgenden Aufzählung von Problemfeldern machte der Schweizerische Akkreditierungsrat in seinem Entscheid vom 17. Dezember 2021 in allgemeiner Art und Weise auf Stellen des Gutachtens aufmerksam, bei welchen es an weiterführenden Ausführungen bedürfe oder es hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen nach Art. 30 HFKG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG noch Lücken zu füllen gelte. Die Auswahl der Problemfelder erfolgte nicht im Sinne einer abschliessenden Aufzählung:

Zu Bereich 2 – Wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit (Gutachten ACQUIN vom 8. September 2021, S. 23 f.):

- Das Gutachten bezieht sich in ausführlicher Art und Weise darauf, wie das Hochschulinstitut Schaffhausen seine Aufgaben gemäss den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung erfüllt und die Aufgabenerfüllung damit im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung steht (vgl. Art. 22 Abs. 1, Anhang 1 Ziff. 2.4 [erster Satz] der Akkreditierungsverordnung HFKG).
- Das Qualitätssicherungssystem setzt jedoch gemäss Art. 22 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 2.4 (zweiter Satz) der Akkreditierungsverordnung HFKG zudem voraus, «dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt», was vorliegend dem Gutachten nicht hinreichend zu entnehmen ist.

Zu Bereich 3 – Lehre, Forschung und Dienstleistungen (Gutachten ACQUIN vom 8. September 2021, S. 32 f.):

- Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 HFKG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 3.2 der Akkreditierungsverordnung HFKG wird für die institutionelle Akkreditierung vorausgesetzt, dass Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, welches Gewähr dafür bietet, dass Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität gewährleistet werden kann.
- Damit sieht das Qualitätssicherungssystem eine regelmässige Evaluation der Lehr-, Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der daraus erzielten Ergebnisse vor. Das Gutachten der Gutachtergruppe ACQUIN vom 8. September 2021 äusserst sich dahingehend lediglich zur Qualitätssicherung und der damit verbundenen Evaluation im Bereich der Lehrtätigkeit und der Dienstleistungen, nicht jedoch bezüglich der Qualitätssicherung und Evaluation der Forschungstätigkeit.

Zu Bereich 5 – Veröffentlichung von Informationen zur Qualitätssicherung (Gutachten ACQUIN vom 8. September 2021, S. 49 f.):

- Die Feststellungen und die Bewertung der Gutachtergruppe ACQUIN bezüglich des Akkreditierungsstandards nach Art. 22 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 5.1 der Akkreditierungsverordnung HFKG (interne und externe Kommunikation) erachtet der Akkreditierungsrat als zu wenig ausführlich. Zum Beispiel äussert sich das Gutachten lediglich ansatzweise zur konkreten Kommunikationsstrategie des Hochschulinstitutes Schaffhausen. Alsdann lässt es in ihrer Bewertung eine konkrete Erläuterung der externen Kommunikationsstrategie grösstenteils weg und hält lediglich in wenigen Worten fest, dass sich die derzeitige öffentliche Darstellung der Qualitätsstrategie des Hochschulinstitutes noch als «[...] wenig detailliert ausgeprägt darstellen lässt [...]», allerdings in den geführten Gesprächen mit den Hochschulvertreterinnen und -vertretern nachvollziehbar dargelegt worden sei, dass diesbezüglich bereits entsprechende Anpassungen vorgesehen seien. Konkrete Ausführungen zu besagten Anpassungen sind allerdings nicht vorhanden.
- Anhand der wenig ausführlichen und einseitigen Informationen des Gutachtens zur internen und externen Kommunikation des Hochschulinstitutes Schaffhausen, welche

durch die Gutachtergruppe ACQUIN zusammengetragen wurden, lässt sich demnach letztendlich nicht beurteilen, ob der hier relevante Akkreditierungsstandard vollständig erfüllt ist.

Die Empfehlungen, welche von der Gutachtergruppe ACQUIN gemäss Vorschlag vom 8. September 2021 beantragt und die von der Akkreditierungsagentur ACQUIN im Rahmen ihres Antrages vom 14. Oktober 2021 übernommen wurden, erachtete der Akkreditierungsrat in Folge der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung als ungeeignet allfällige Mängel zu korrigieren, zumal der Akkreditierungsrat in seiner Entscheidung nicht über Empfehlungen befindet. Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Bewertungsskala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt. Ergibt die Beurteilung eines Qualitätsstandards das Vorhandensein von Mängeln, sind im Hinblick auf den Akkreditierungsantrag Auflagen zu formulieren, womit auch eine rechtliche Bindungswirkung zur Erfüllung der Auflagen besteht.

Abschliessend stellte der Akkreditierungsrat fest, dass aus dem Bericht vom 8. September 2021 der Gutachtergruppe ACQUIN und aus dem Akkreditierungsantrag der ACQUIN nicht angemessen hervorgehe, ob das Hochschulinstitut Schaffhausen die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, vollständig erfüllt.

Der Akkreditierungsrat entschied, nicht auf den Antrag der Akkreditierungsagentur ACQUIN vom 14. Oktober 2021, das Hochschulinstitut Schaffhausen (HSSH) ohne Auflagen zu akkreditieren, einzutreten. Er wies den Akkreditierungsantrag und damit auch das Gutachten vom 8. September 2021 an die Akkreditierungsagentur ACQUIN zur Überarbeitung zurück.

5. Bewertung der Gutachtergruppe im zweiten Bericht

In Forschung und Lehre entsprechen die personellen Ressourcen nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich den derzeitigen Bedürfnissen, wie sie in der aktuellen Aufbauphase vor Ort benötigt werden. Durch die überschaubare Grösse des Hochschulinstitutes funktioniert die intersektionale Kommunikation des Hochschulinstitutes gut und wird nach Ansicht der Gutachtergruppe auch für die mittelfristig angestrebte Einrichtungsgrösse grundsätzlich passend funktionieren. Die Gutachtergruppe erkennt dabei bei allen Stakeholdern eine hohe Wertschätzung für nachhaltiges Agieren in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht. Insbesondere in finanzieller Hinsicht agiert das Hochschulinstitut nach Einschätzung der Gutachtergruppe nachhaltig mit seinen finanziellen Mitteln und gewährleistet auch mittel- und langfristig damit, den Studierenden eine umfassende Bildung zu ermöglichen.

In ihrer gesamthaften Beurteilung (Stärken-/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems) geht die Gutachtergruppe differenziert auf die einzelnen Bereiche ein. So zeigt sich das Institut vor dem Hintergrund seiner aktuellen Grösse insgesamt als verhältnismässig gut aufgestellt; dies wird beispielsweise auch anhand der Organisationsstruktur und der diesbezüglichen Ordnungsmittel erkennbar. Ausschlaggebend für die insgesamt wohlwollende Beurteilung der Gutachtergruppe zeigt sich – auch in diesem Bereich –, dass vielfach ein entsprechendes Mit- und Aufwachsen der Institution bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitgedacht wird und schon überwiegend entsprechend verankert ist. Dabei wird erkennbar, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen davon profitiert, mit Anbindung in ein Netzwerk verschiedener Institutionen gegründet worden zu sein, so dass sich aus Sicht der Gutachtergruppe derzeit nur an dezidierten Stellen notwendiger Nachbesserungsbedarf ergibt.

Insgesamt lassen die Analysen und Bewertungen der Gutachtergruppe – elf Standards sind vollständig, drei Standards grösstenteils und vier Standards teilweise erfüllt – erkennen, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG im Grundsatz gegeben. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf vier Bereiche, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung derzeit nur teilweise erfüllt werden. Aus diesem Grund schlägt die Gutachtergruppe für diese Qualitätsstandards jeweils entsprechende Auflagen vor:

Standard 2.3

In ihrer Analyse stellt die Gutachtergruppe fest, dass die überschaubare Grösse des Hochschulinstitutes grundsätzlich einen Vorteil der studentischen Partizipation darstellt. Auch wenn sich für die Gutachtergruppe dabei keinerlei Zweifel an der Absicht ergeben, stellt sich dennoch die berechnete Frage, inwieweit die aktuell gut etablierten Strukturen in diesem relevanten Bereich auch bei einem entsprechenden Aufwuchs der Institution mitwachsen werden. Daher ist es aus Sicht der Gutachtergruppe dringend erforderlich, den Austausch mit der Studierendenschaft auch vertraglich zu fixieren, um so die konkrete Zusammenarbeit und auch die Grundlagen für die studentische Partizipation detaillierter zu regeln. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die Zusammenarbeit mit den Studierenden muss detaillierter geregelt werden (beispielsweise in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung). Dabei sollten insbesondere Aspekte wie regelmässige Treffen mit der Hochschulleitung, Ablauf von Wahlen, Bereitstellung von Infrastruktur usw. näher beschrieben werden.

Standard 3.1

In ihrer Analyse stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Forschungsstrategie des Hochschulinstituts Schaffhausen erkennbar an der Positionierung als universitäres Institut im Bereich der Betriebswirtschaft ausgerichtet wurde: Alle Lehrenden und alle Mitglieder des Instituts sind dabei nach Einschätzung der Gutachtergruppe ausreichend forschungsaktiv und veröffentlichen regelmässig in Journalen mit Impact Factor oder Journal-Ranking. Es konnten bislang mehrere Forschungsprojekte definiert und zusammen mit Partnereinrichtungen auf den Weg gebracht werden; sie sind entsprechend in Form von Kooperationsverträgen verankert. Die internationale Vernetzung der Forschung des Hochschulinstituts und die Einwerbung von Drittmitteln für Forschung sind, dies ist sowohl der Grösse als auch des noch jungen Alters des Hochschulinstituts Schaffhausen geschuldet, derzeit unzweifelhaft noch weiter ausbaufähig. Die Gutachtergruppe begrüsst dabei explizit, dass bei der Wahl der Forschungsfelder auch die Bedürfnisse der Region Schaffhausen Niederschlag finden, so dass die strategische Zusammenarbeit sich auch in der Forschung wiederfindet. Allerdings erscheint die Forschungsstrategie derzeit noch wenig spezifisch konturiert, so dass vor dem Hintergrund der aktuellen Grösse (und dies umfasst auch die Ressourcenlage), die Gutachtergruppe Befürchtungen nicht ausschliessen kann, dass sich die Forschungsbestrebungen nicht vollständig wunschgemäss entwickeln. Es muss daher, auch um der Einstufung als universitärem Institut vollumfänglich genügen zu können, eine Konzentration auf wenige, aber konkrete aktuelle Forschungsfelder erfolgen, um diese, angepasst an ein organisches Wachstum, jeweils moderat zu erweitern bzw. vertiefen zu können. Dabei scheint insbesondere die Umsetzung des intendierten Aufbaus internationaler Forschungsnetzwerke in

handhabbaren Schritten – so wie in den geführten Gesprächen erläutert – als überaus zielführend. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 2 (zu Standard 3.1):

Es muss eine Konzentration auf wenige, konkrete und aktuelle Forschungsfelder erfolgen, um diese – angepasst an ein organisches Wachstum – nachhaltig vertiefen zu können.

Standard 5.1

In ihrer Analyse erläutert die Gutachtergruppe nachvollziehbar, dass – auch aufgrund des Kommunikationskonzeptes – die internen Stakeholder durchgehend einen hohen Kenntnisstand der Qualitätsstrategie und der relevanten Prozesse besitzen. Im Gegensatz zur angemessenen internen Kommunikation fehlen aus Sicht der Gutachter jedoch vergleichbare Informationen (bspw. die Qualitätsstrategie oder einschlägige Satzungen und Verordnungen) derzeit in der externen Kommunikation. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 3 (zu Standard 5.1):

Zentrale Informationen zur Qualitätssicherungsstrategie und zu relevanten Aspekten der Qualitätssicherungsprozesse müssen im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements extern zugänglich gemacht werden.

Standard 5.2

In ihrer Analyse des Qualitätsstandards bewertet es die Gutachtergruppe als positiv, dass die interne Kommunikation auch unter den Bedingungen der Pandemie nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde, weil die vorhandene technische Ausstattung des Instituts diverse Möglichkeiten der Online-Kommunikation erschliesst; die externe Kommunikation des Hochschulinstituts Schaffhausen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe dagegen derzeit noch nicht so umfassend ausgeprägt wie die interne Kommunikation. Zwar existiert eine Website, die einen Überblick über die Angebote, deren Struktur und die am Institut tätigen Personen gibt, jedoch fehlen insbesondere vertiefende Angaben (etwa zu einzelnen Modulen, dem Qualitätsmanagement- Handbuch oder detaillierten einzelnen Prozessen). Auch eine weiterführende Information über das Institut selbst, insbesondere jedoch zu seinen einzelnen Tätigkeiten, zeigen sich als ausbaufähig. Übliche Formate wie beispielsweise Jahresberichte oder Veröffentlichungsstatistiken von Forschungsleistungen werden derzeit noch nicht publiziert. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb eine Auflage vor:

Auflage 4 (zu Standard 5.2):

Im Zuge des Aufwuchses der Institution muss auch die externe Kommunikation sukzessive ausgebaut werden und dabei mehr Informationen zu den Tätigkeiten der Hochschule enthalten.

Unter Berücksichtigung obenstehender Erwägungen schlägt die Gutachtergruppe vor, das Hochschulinstitut Schaffhausen mit vier Auflagen zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen. Die Gutachtergruppe empfiehlt weiter, die Auflagenprüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchzuführen. (Zweiter Bericht der Gutachtergruppe, S. 56f.)

6. *Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen zum zweiten Bericht und zweiten Antrag*

Das Hochschulinstitut Schaffhausen hat per 20. April 2022 eine zweite Stellungnahme zum Bericht verfasst. Darin verdankt sie die Arbeit der Gutachterinnen und Gutachter und würdigt das überarbeitete Gutachten als «ausgewogen, differenziert und wertschätzend verfasst». Es werde als signifikante Hilfe zur weiteren Verbesserung der Arbeit und der Entwicklung des Hochschulinstituts dienen, das die Hinweise und Empfehlungen gerne aufnimmt.

Das Hochschulinstitut Schaffhausen geht in seiner Stellungnahme ausserdem auf jede der vier vorgeschlagenen Auflagen ein und schildert die hieraus bereits eingeleiteten oder intendierten Massnahmen.

7. *Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch ACQUIN im zweiten Antrag*

ACQUIN stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind kohärent auf die Standards bezogen und schlüssig nachvollziehbar.

ACQUIN stellt fest, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a insgesamt erfüllt oder nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Das Hochschulinstitut Schaffhausen beantragt die Akkreditierung als universitäres Institut. Der Bericht der Gutachtergruppe zeigt auf, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen Lehre, Forschung und Dienstleistung in der Betriebswirtschaftslehre betreibt. Der Bericht zeigt weiter auf, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen in der Lehre alle drei Zyklen abdeckt (Bachelor, Master und Doktorat). Das Hochschulinstitut Schaffhausen erfüllt damit die Voraussetzung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nur teilweise, wonach eine universitäre Hochschule Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen anbieten muss.

Allerdings erfüllt es die Vorgaben der Auslegungshilfe des Hochschulrates vollständig, wonach sich Hochschulinstitute durch einen engen Fokus (thematisch/disziplinär und/oder bezüglich der Abschlüsse) auszeichnen, da es sich bezüglich des disziplinären Fokus auf die Betriebswirtschaftslehre konzentriert. Es ist dabei weder thematisch noch hinsichtlich der Abschlüsse eingeschränkt.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c vollständig erfüllt.

ACQUIN beantragt daher, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht des Hochschulinstituts Schaffhausen, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen, die Akkreditierung als universitäres Institut mit vier Auflagen auszusprechen.

Auflage 1 (zu Standard 2.3):

Die Zusammenarbeit mit den Studierenden muss detaillierter geregelt werden (beispielsweise in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung). Dabei sollten insbesondere Aspekte wie regelmässige Treffen mit der Hochschulleitung, Ablauf von Wahlen, Bereitstellung von Infrastruktur usw. näher beschrieben werden.

Auflage 2 (zu Standard 3.1):

Es muss eine Konzentration auf wenige, konkrete und aktuelle Forschungsfelder erfolgen, um diese – angepasst an ein organisches Wachstum – nachhaltig vertiefen zu können.

Auflage 3 (zu Standard 5.1):

Zentrale Informationen zur Qualitätssicherungsstrategie und zu relevanten Aspekten der Qualitätssicherungsprozesse müssen im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements extern zugänglich gemacht werden.

Auflage 4 (zu Standard 5.2):

Im Zuge des Aufwuchses der Institution muss auch die externe Kommunikation sukzessive ausgebaut werden und dabei mehr Informationen zu den Tätigkeiten der Hochschule enthalten.

ACQUIN hält eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

ACQUIN schlägt vor, die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen im Rahmen einer «Sur-Dossier»-Prüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchzuführen.

8. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats zum zweiten Bericht und zweiten Antrag

Der zweite Bericht der Gutachtergruppe und der zweite Akkreditierungsantrag von ACQUIN sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag von ACQUIN geht angemessen hervor, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt das Hochschulinstitut Schaffhausen über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele des Hochschulinstituts Schaffhausen zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen mit Ausnahme der Auflage 2 zu Standard 3.1 gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Im Hinblick auf Auflage 2 ist der Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die Überprüfung in der vorgeschlagenen Formulierung nicht möglich ist: die Qualifikationen «wenig», «konkret» und

«aktuell» eignen sich nicht für die Überprüfung der Auflage. Der Akkreditierungsrat formuliert Auflage 2 wie folgt um:

Auflage 2 (zu Standard 3.1):

Das Hochschulinstitut Schaffhausen muss seine Forschungsstrategie an die Grösse der Hochschule anpassen, damit die Forschungsaktivitäten nachhaltig vertieft werden können – angepasst an ein organisches Wachstum. Damit die Auflage als erfüllt gelten kann, müssen Massnahmen zur Umsetzung der Forschungsstrategie implementiert worden sein.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von ACQUIN vorgeschlagene Frist von 24 Monaten als angemessen. Für die Überprüfung der Auflagen hält er jedoch eine verkürzte Vor-Ort-Visite mit 5 Gutachtenden für unerlässlich.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist akkreditiert als universitäres Institut mit nachstehenden Auflagen:
 - 1.1 Die Zusammenarbeit mit den Studierenden muss detaillierter geregelt werden (beispielsweise in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung). Dabei sollten insbesondere Aspekte wie regelmässige Treffen mit der Hochschulleitung, Ablauf von Wahlen, Bereitstellung von Infrastruktur usw. näher beschrieben werden.
 - 1.2 Das Hochschulinstitut Schaffhausen muss seine Forschungsstrategie an die Grösse der Hochschule anpassen, damit die Forschungsaktivitäten nachhaltig vertieft werden können – angepasst an ein organisches Wachstum. Damit die Auflage als erfüllt gelten kann, müssen Massnahmen zur Umsetzung der Forschungsstrategie implementiert worden sein.
 - 1.3 Zentrale Informationen zur Qualitätssicherungsstrategie und zu relevanten Aspekten der Qualitätssicherungsprozesse müssen im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements extern zugänglich gemacht werden.
 - 1.4 Im Zuge des Aufwuchses der Institution muss auch die externe Kommunikation sukzessive ausgebaut werden und dabei mehr Informationen zu den Tätigkeiten der Hochschule enthalten.
2. Das Hochschulinstitut Schaffhausen muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 23. Juni 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite mit fünf Gutachtenden.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. Juni 2029.

5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.
7. Das Hochschulinstitut Schaffhausen erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 24. Juni 2022

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.